

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0111436

Entscheidungsdatum

27.11.2014

Geschäftszahl

9ObA310/98y; 8ObA56/12m; 9ObA98/14y

Norm

VBG §26 Abs2 Z6

Rechtssatz

Bei Errechnung des Vorrückungstichtages ist von einem fiktiven Studienverlauf ohne Berücksichtigung des aus persönlichen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begonnenen Studium auszugehen (VwGH vom 16. 11. 1994, 93/12/0298). Damit kommt es nicht darauf an, dass die Studienzeiten im 2. Bildungsweg erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres, zwischen dem sechsundzwanzigsten und einunddreißigsten Lebensjahr liegen. Es ist, weil das Gesetz keine Ausnahme zulässt, vom Regelfall einer gesetzlich vorgegebenen Schulausbildung der gewählten Art auszugehen, woraus sich nicht nur das früheste Antrittsalter, sondern auch die Ausbildungsdauer ergibt.

Entscheidungstexte

TE OGH 1999-02-10 9 ObA 310/98y

TE OGH 2012-09-13 8 ObA 56/12m

Auch

TE OGH 2014-11-27 9 ObA 98/14y

Ausdrücklich gegenteilig

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111436